

[164] V. Die im Großherzogthum Sachsen zum Geschäftsbetriebe zugelassene Erste deutsche Cautions- und allgemeine Versicherungsanstalt „Fides“ in Berlin hat den Beschluß gefaßt, sich in zwei Aktien-Gesellschaften: „Prudentia“, Versicherungs-Aktiengesellschaft, und „Fides“, Versicherungs-Aktiengesellschaft, umzuwandeln, von denen die erstere Versicherung und Rückversicherung von Kapitalien und Renten auf das menschliche Leben für den Fall des Todes, der Erwerbsunfähigkeit und der Erreichung eines bestimmten Lebensalters zum Gegenstand des Unternehmens hat, die zweite Versicherung und Rückversicherung gegen Einbruchdiebstahl und Haftpflicht bezweckt.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Umwandlung unsere Genehmigung gefunden hat und daß der bisherige Hauptagent der „Fides“, Franz Mohrberg in Weimar, auch die beiden Aktien-Gesellschaften als solcher vertreten wird.

Weimar, den 7. Dezember 1899.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.**

Für den Departements-Chef:

**Krause.**

[165] Das 45., 46., 47. und 48. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthalten unter:

- Nr. 2626 Verordnung, betr. die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 in Helgoland; vom 25. November 1899.
- „ 2627 Verordnung, betr. das Verfahren vor den auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten; vom 6. Dezember 1899.
- „ 2628 Verordnung, betr. die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts in den Angelegenheiten der Invalidenversicherung; vom 6. Dezember 1899.
- „ 2629 Gesetz, betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen; vom 4. Dezember 1899.
- „ 2630 Gesetz, betr. das Vereinswesen; vom 11. Dezember 1899.

- Das Central-Blatt für das Deutsche Reich enthält in der Nummer 50:
- S. 405 Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Rumänien.
- „ 406 Sechster Nachtrag zum Verzeichnisse der zugelassenen Auswanderungsunternehmer.
- 

### Berichtigung.

In Artikel 49 des Gesetzes vom 12. April 1899, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 betreffend, (Regierungsblatt Seite 220) ist ein untergelaufener Druckfehler zu berichtigen. Statt

„Die Urschriften der in Artikel 45 bezeichneten Urkunden . . . .“

muß es heißen:

„Die Urschriften der in Artikel **41** bezeichneten Urkunden . . . .“.

---